

Anti-SLAPPs Initiative der Europäischen Kommission zum Schutz von Journalist*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen

Was sind SLAPPs?

SLAPP steht für *strategic lawsuit against public participation*, das heißt Strategische Klage gegen öffentliche Beteiligung. Dahinter verbirgt sich eine rechtsmissbräuchliche Form der Klage, die das Ziel hat, Kritiker*innen einzuschüchtern und ihre öffentlich vorgebrachte Kritik zu unterbinden. SLAPPs stellen eine schädliche Form der Belästigung und Einschüchterung gegen diejenigen dar, die das öffentliche Interesse schützen und Missstände öffentlich aufdecken.

Es geht in erster Linie nicht darum, den Fall zu gewinnen. Das Verfahren wird nur aus dem Grund eingeleitet, um damit finanzielle und psychologische Ressourcen des Angeklagten zu erschöpfen und diesen einzuschüchtern. Das Verfahren soll einen abschreckenden Effekt bewirken und Kritiker*innen zum Schweigen bringen.

Tiemo Wölken, rechtspolitischer Sprecher der Europa SPD:

*„SLAPP-Klagen kosten die zu Unrecht Beklagten nicht nur Zeit, Nerven und unheimlich viel Geld, sondern sie stellen auch eine Gefahr für die Demokratie und den Rechtsstaat dar. Mächtige Einzelpersonen und Organisationen missbrauchen Gerichte immer häufiger für Einschüchterungsklagen gegen Journalist*innen und Aktivist*innen, um sie mundtot zu machen. Das Ziel ist es, Kritiker*innen zum Schweigen zu bringen und das Veröffentlichen ihrer teils investigativen Arbeit abzuwenden. SLAPP-Klagen stellen einen offensichtlichen Missbrauch des Justizsystems dar und untergraben die Grundrechte auf freie Meinungsäußerungen und Informationsfreiheit. Unsere Gerichte dürfen nicht von mächtigen Unternehmen, reichen Einzelpersonen oder korrupten Politiker*innen missbraucht werden, um unbequeme Kritik loszuwerden.“*

*Ich freue mich sehr, dass der Legislativvorschlag der EU-Kommission ambitioniert ist und viele Kernforderungen des Europäischen Parlaments aufgreift. Besonders die Einführung einer frühzeitigen Klageabweisung mit vorgesehener Beweislastumkehr ist wichtig und entlastet Opfer, da langwierige und missbräuchliche Gerichtsprozesse schnell unterbunden werden können. Durch den Anspruch auf Schadensersatz für materielle und immaterielle Schäden, sowie die Einführung von möglichen Strafgeldern für Kläger*innen werden SLAPP-Opfer entlastet.“*

Warum besteht Handlungsbedarf?

- Die Kommission stellte bereits in den EU-Rechtsstaatlichkeitsberichten von 2020¹ und 2021² fest, dass es in der EU eine Zunahme von Angriffen und Belästigungen gegen Journalist*innen gibt, auch durch zahlreiche Klagen.
- Europäische Werte wie die Meinungs- und Informationsfreiheit müssen wir schützen. Freie und kritische Berichterstattung ist Teil jeder Demokratie und somit auch ein Grundpfeiler der EU. Diese Schlüsselemente der Rechtsstaatlichkeit müssen geschützt werden. Niemand darf durch strategische Klagen mundtot gemacht werden.
- Insbesondere muss die abschreckende Auswirkung gestoppt werden, die von SLAPPs ausgeht. Diejenigen, die öffentliche Kritik ausüben, dürfen sich nicht Vergeltungsmaßnahmen, Einschüchterungen oder anderen Bedrohungen ausgesetzt sehen. Zu einer gesunden und starken Demokratie gehört Kritik, das Anhören verschiedener Meinungen und öffentlicher Diskurs.
- SLAPP-Klagen missbrauchen EU-Gerichte. Aufgrund langwieriger Verfahren schaffen sie eine zusätzliche Belastungen für die nationalen Gerichtssysteme und binden unnötig Ressourcen .
- Kein EU-Mitgliedsland hat bisher spezifische Schutzmaßnahmen gegen SLAPPs ergriffen.

Vorschlag der Kommission für eine Anti-SLAPPs Richtlinie

Die Richtlinie besteht aus sechs Teilen und stützt sich auf Artikel 81(2) AEUV für justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug. Die Kommission setzt damit Mindeststandards zum Schutz von Personen, die sich an Angelegenheiten von öffentlichem Interesse beteiligen. Hierzu zählen nicht nur Journalist*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen, sondern unter Anderem auch NGOs, Medienhäuser, Gewerkschaften, Aktivist*innen und Akademiker*innen.

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit allgemeinen Bestimmungen zum Gegenstand und Anwendungsbereich der Richtlinie (Artikel 1 und 2), Begriffsdefinitionen (Artikel 3), sowie einer Definition einer grenzüberschreitenden Angelegenheit von öffentlichem Interesse (Artikel 4).

Kapitel II: Gemeinsame Vorschriften über Verfahrensgarantien

Dieses Kapitel enthält horizontale Bestimmungen über den Antrag auf Verfahrensgarantien (Artikel 5), nachträglichen Änderungen von Ansprüchen und Schriftsätzen (?), Antrag auf Einstellung des Verfahrens (Artikel 6), Regeln zum

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0580&from=EN>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1634551652872&uri=CELEX%3A52021DC0700>



Eingreifen Dritter (Artikel 7) und die Befugnis des Gerichts, Sicherheiten für Verfahrenskosten und Schadensersatz zu verlangen (Artikel 8).

Kapitel III: Vorzeitige Einstellung von offensichtlich unbegründeten Gerichtsverfahren

Der Fokus im dritten Kapitel liegt auf Maßnahmen zur frühzeitigen Abweisung von Klagen (Artikel 9), Aussetzung des Hauptverfahrens bei Antrag auf frühzeitiger Abweisung (Artikel 10), Beschleunigung der Bearbeitung des Antrags auf frühzeitiger Abweisung (Artikel 11), Beweislastregelung (Artikel 12) und Recht auf Berufung bei frühzeitiger Abweisung einer Klage (Artikel 13).

Kapitel IV: Rechtsmittel gegen missbräuchliche Klagen

Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über Kostenverteilung (Artikel 15), Anspruch auf Schadensersatz für materielle und immaterielle Schäden (Artikel 15) und Einführung von Strafgebern für die Partei, die missbräuchliche Klagen eingeleitet hat (Artikel 16).

Kapitel V: Schutz vor Urteilen aus Drittländern

Das fünfte Kapitel enthält Maßnahmen für Rechtshilfe zum Schutz vor missbräuchlichen Gerichtsverfahren vor Gerichten in Drittländern. Mitgliedsländer werden verpflichtet sicherzustellen, dass Anerkennung und Vollstreckung eines Gerichtsurteils aus einem Drittland aufgrund einer unbegründeten oder missbräuchlichen Klage nicht vollzogen wird (Artikel 17). Weiterhin soll SLAPP-Opfern die Möglichkeit gegeben werden, Schadensersatz für Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verfahren vor einem Drittland entstanden sind und unabhängig vom Wohnsitz des Klägers, einzufordern (Artikel 18).

Kapitel VI: Schlussbestimmungen

Das finale Kapitel enthält Vorschriften zum Verhältnis der Richtlinie zum Lugano Übereinkommen von 2007 (Artikel 19), zur Überprüfung der Anwendung der Richtlinie (Artikel 20), zur Umsetzung in nationales Recht (Artikel 21) und zum Inkrafttreten der Richtlinie (Artikel 22).

Kapitel I - „Allgemeine Bestimmungen“ im Detail

Artikel 3 - Definitionen

3.1: „Öffentliche Teilhabe“ - bedeutet sämtliche Aussagen oder Aktivitäten bei natürlichen und juristischen Personen, die im Zuge des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu einem Thema des öffentlichen Interesses geäußert oder durchgeführt wurden, inklusive unterstützender Maßnahmen, die unmittelbar mit der Tätigkeit zusammenhängen. Dazu gehören Beschwerden, Petitionen, behördliche oder gerichtliche Ansprüche oder die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen.

3.2. „Angelegenheit des öffentlichen Interesses“ - hierzu zählen Angelegenheiten, die die Öffentlichkeit in einem solchen Ausmaß berührt, dass es ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit gibt. Hierzu zählen Angelegenheiten in Bereichen wie

- 3.2.a.** öffentliche Gesundheit, Umwelt, Klima oder der Wahrnehmung von Grundrechten
- 3.2.b.** Aktivitäten einer natürlichen oder juristischen Person in der Öffentlichkeit oder von öffentlichem Interesse
- 3.2.c.** Angelegenheiten, die öffentlich Beachtung finden, von einer exekutiven oder gerichtlichen Stelle überprüft werden oder andere offizielle Verfahren
- 3.2.d.** Behauptungen zu Korruption, Betrug oder Kriminalität
- 3.2.e.** Aktivitäten zur Bekämpfung von Desinformationen

3.3. „Missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen Öffentlichkeitsbeteiligung“ - Gerichtsverfahren, die ganz oder teilweise unbegründet sind und deren Hauptzweck darin besteht, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu verhindern, einzuschränken oder zu bestrafen. Mögliche Merkmale:

- 3.3.a.** unverhältnismäßige, übermäßige oder unangemessene Art der Forderung oder Teile davon
- 3.3.b.** Vorhandensein von gleich mehreren Verfahren, die vom Antragsteller oder nahen Parteien in Bezug auf ähnliche Angelegenheiten eingeleitet wurden
- 3.3.c.** Einschüchterung, Belästigung oder Bedrohung seitens des Antragstellers oder seines Vertreters

Artikel 4 - „Angelegenheiten mit grenzüberschreitendem Charakter“

4.1. Im Sinne dieser Richtlinie gilt eine Angelegenheit als grenzüberschreitend, solange beide Verfahrensparteien ihren Wohnsitz nicht im selben Mitgliedsstaat wie das Gericht haben, bei dem die Klage eingereicht wurde.

4.2. Haben beide Verfahrensparteien ihren Wohnsitz im selben Mitgliedsstaat wie das Gericht, bei dem die Klage eingereicht wurde, gilt die Angelegenheit dennoch als grenzüberschreitend wenn:

- 4.2.a.** die Handlung der Öffentlichkeitsbeteiligung in einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse in mehr als einem Mitgliedsstaat ist (z.B. grenzüberschreitende Umweltverschmutzung, Korruptionsfälle mit grenzüberschreitenden Implikationen oder Steuerhinterziehung wie Panama Papers)
- 4.2.b.** der Kläger oder dessen Vertretung gleichzeitig mehrere oder frühere Gerichtsverfahren gegen den Beklagten in einem anderen Mitgliedstaat eingeleitet hat

Tiemo Wölken, rechtspolitischer Sprecher der Europa SPD:

„Es ist begrüßenswert, dass die Kommission die Begrifflichkeiten in dieser Richtlinie offen definiert. So wird sichergestellt, dass sämtliche SLAPP-Opfer innerhalb der EU geschützt werden. Die weite Definition von grenzüberschreitendem Charakter dient ebenfalls dazu, Mehrfachklagen zur selben Angelegenheit zu unterbinden.“

Kapitel V: „Schutz vor Urteilen aus Drittländern“ im Detail

Artikel 17 - Zwingende Gründe für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung eines Drittstaatenurteils

Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass die Anerkennung und Vollstreckung eines Drittstaatenurteils gegen eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz innerhalb eines EU-Mitgliedstaates aufgrund der Beteiligung an Angelegenheiten des öffentlichen Interesses verweigert wird, wenn die Klage von einem EU-Gericht offensichtlich als unbegründet oder missbräuchlich angesehen wird.

Artikel 18 - Zuständigkeit für Klagen gegen Drittstaatsurteile

Mit dieser Richtlinie wird ein neuer besonderer Zuständigkeitsgrund geschaffen, um sicherzustellen, dass in der EU ansässige SLAPP-Opfer Schutzmaßnahmen vor rechtsmissbräuchlichen Praktiken vor einem Gericht in einem Drittland zur Verfügung steht. Dieser besondere Zuständigkeitsgrund ermöglicht es den Zielpersonen, die ihren Wohnsitz in der EU haben, vor den Gerichten ihres Wohnsitzes den Ersatz von Schäden und Kosten zu verlangen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gericht des Drittlandes entstanden sind. Dieses Recht gilt unabhängig vom Wohnsitz des Klägers..

Tiemo Wölken, rechtspolitischer Sprecher der Europa SPD:

„Die Schutzvorkehrungen zu Klagen in Drittstaaten sind äußerst wichtig. Das Phänomen von SLAPP-Klagen ist auch außerhalb der Union weit verbreitet. Es ist daher wichtig in der EU ansässige Bürger*innen Schutzmaßnahmen, wie die Möglichkeit den Kläger vor einem EU-Gericht auf Schadensersatz zu verklagen, an die Hand zu geben.“

5

Empfehlungen der Kommission an den Rat

Die vorgeschlagene Richtlinie wird zeitgleich mit einer Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten zum Schutz von Journalist*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen, die sich öffentlich an einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse beteiligen, veröffentlicht. Die Empfehlung der Kommission beinhaltet sieben Bereiche.

1 Anwendungsbereich

Die Empfehlung enthält Leitlinien für Mitgliedsstaaten, um wirksame und angemessene Maßnahmen gegen SLAPPs zu ergreifen, um Journalist*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen zu schützen.

2 Rechtsrahmen

Als Faustregel gilt, dass Mitgliedsstaaten sicherstellen sollten, dass der anwendbare nationale Rechtsrahmen die notwendigen Schutzmaßnahmen SLAPP-Opfern vorsieht. Hierzu gehören die Möglichkeit der frühzeitigen Abweisung von Klagen, Schadensersatz für natürliche und juristische Personen und die Einführung von Strafgeldern für die Partei, die missbräuchliche Klagen eingeleitet hat. Weiterhin werden die Mitgliedstaaten dazu ermutigt, ähnliche



Maßnahmen für innerstaatliche SLAPP-Klagen einzuführen und gleichzeitig sicherzustellen, dass nationale Vorschriften für Verleumdungsklagen keine ungerechtfertigten Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit und das Bestehen eines offenen, freien und pluralistischen Mediumfelds haben. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten ebenfalls ermutigt, Freiheitsstrafen aufgrund von Verleumdung aus ihrem Rechtsrahmen zu streichen.

3 Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, Schulungsmöglichkeiten zu offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen die Öffentlichkeitsbeteiligung für Angehörige der Rechtsberufe wie Richter*innen und Justizbedienstete aller Gerichtsebenen, sowie qualifizierten Rechtsanwält*innen anzubieten. Der Fokus solcher Schulungen soll auf dem Aufbau von Fachwissen liegen, um SLAPPs schnell zu erkennen und entsprechend angemessen reagieren zu können. Weiterhin sollte es Schulungsangebote für Journalist*innen, Medienvertreter*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen geben, so dass ihre Fähigkeiten mit SLAPPs umzugehen gestärkt werden.

4 Aufklärungs- und Informationskampagnen

Die Mitgliedsstaaten werden dazu ermutigt, Initiativen zu unterstützen, die darauf abzielen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu schärfen und aktiv Informationskampagnen zu SLAPP-Klagen zu organisieren. Ergänzende Sensibilisierungsmaßnahmen sollten darauf abzielen, das Problem von SLAPPs auf einfache und zugängliche Weise zu erklären, sodass solche Verfahren leichter erkannt werden können.

5 Unterstützende Maßnahmen

Seitens der Mitgliedstaaten sollte sichergestellt werden, dass SLAPP-Opfer Zugang zu individueller und unabhängiger Unterstützung haben. Zu diesem Zweck sollten Organisationen identifiziert und unterstützt werden, die Hilfe anbieten. Solche Organisationen können Vereinigungen von Angehörigen der Rechtsberufe, Medien- und Presseräte, Dachverbände von Menschenrechtsverteidiger*innen, nationale und europäische Verbände und NGOs, Anwaltskanzleien die pro bono Rechtsbeistand leisten oder Universitäre Rechtskliniken sein. Desweiteren werden die Mitgliedsstaaten ermutigt, nationale Finanzmittel bereitzustellen und europäische Finanzmittel zu verwenden, um die Ziele der Empfehlungen umzusetzen. Das Erleichtern des Austauschs von Informationen und Best-Practices zwischen Organisationen, die Hilfe leisten, sollte ebenfalls bereitgestellt werden.

6 Datensammlung, Berichterstattung und Monitoring

Die Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, systematisch SLAPPs zu überwachen und diesbezüglich Daten zu erheben. Hierbei sollen Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass eine Behörde für die Koordinierung der Informationsammlung zuständig ist und die auf nationaler Ebene gesammelten aggregierten Daten jährlich an die Kommission übermittelt werden.

7 Schlussbestimmungen

Die Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, die EU-Fördermittel für die Umsetzung der spezifischen Bestimmungen der Empfehlung auszuschöpfen und die Finanzierungsmöglichkeiten zur Unterstützung von öffentlichen und privaten Organisationen, inklusive der Zivilgesellschaft, zu verwenden. Besonders die Mittel im Rahmen des Programms „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“, sowie des Justiz-Programms sollten voll ausgeschöpft werden.